

Merkmale

Industrie und Gewerbe

Anforderungen an die Abwasserqualität

Die Abwasserbeschaffenheit, insbesondere von industriellem und gewerblichem Abwasser, muss den Anforderungen des § 7 der Technischen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021, sowie den wasserrechtlichen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) entsprechen. In diesen Vorschriften sind (für die einzelnen Herkunftsbereiche) die verschiedenen Einleitungsgrenzwerte festgelegt. Auch bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind diese Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.

Um diese Werte einhalten zu können, ist das Abwasser soweit erforderlich nach dem Stand der Technik vorzubehandeln. Die Einleitung des o.g. Abwassers in die öffentliche Kanalisation bedarf einer Genehmigung (nach §58 WHG i. V. m. §58 LWG) durch die zuständige Wasserbehörde.

Abwasserbehandlungsanlagen müssen in der Regel von der zuständigen Wasserbehörde genehmigt sein (§60 WHG i. V. m. §57 Abs. 2 LWG). Betriebsstörungen sind ihr und bei Auswirkungen auf die öffentliche Abwasseranlage dem Stadtentwässerungsbetrieb zu melden.

Wassergefährdende Stoffe

Um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Kanalisation zu vermeiden, sind beim Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe eventuell vorhandene Einläufe zu verschließen.

Auffangwannen und -räume von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nicht direkt an die Grundstücksentwässerung angeschlossen werden. Flüssigkeiten, die sich bei Lackagen in den Auffangwannen sammeln, sind keine Abwässer. Sie dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verhalten bei (Betriebs-)Störungen

Bei (Betriebs-) Störungen anfallendes, die öffentliche Abwasseranlage gefährdendes, Abwasser muss aufgefangen und zurückgehalten werden. Dem Stadtentwässerungsbetrieb ist nachzuweisen, dass das aufgefangene Abwasser gegebenenfalls nach Vorbehandlung unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es entsorgt wird (siehe § 7 Abwassersatzung). Für eine Einleitung von Flüssigkeiten mit gefährlichen

Inhaltsstoffen ist außerdem die Genehmigung beziehungsweise Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Gelangen dennoch problematische Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder wird die Beschaffenheit des Abwassers verändert, hat der Einleitende dieses unverzüglich dem Stadtentwässerungsbetrieb (Tel.: 0211 89-26712 oder 0211 89-22725) zu melden. Bei nicht Erreichen oder außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft des Stadtentwässerungsbetriebes über die Feuerwehr (Tel.:112) zu erreichen.

Rheinhochwasser

Das Abpumpen von Rhein- und Drängewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist aus betrieblichen und wasserrechtlichen Gründen verboten.

Hochwassergefährdete Entwässerungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen sind zu sichern und bei Bedarf rechtzeitig entsorgen zu lassen.

